

Ausschaffungsinitiative
Gesetzliche Umsetzung
Durchsetzungsinitiative

Ein Quervergleich

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| | | |

Zentrale Aspekte:

- Delikt katalog
- Verweisungen ausserhalb des Katalogs
- Dauer der Verweisung
- Dauer im Wiederholungsfall
- Strafrechtliche Vorgeschichte
- «Härtefallklausel»
- Rückschiebungsverbot / zwingendes Völkerrecht
- Rechtsweg
- «Volksrecht vor Völkerrecht»
- Völkerrecht / Personenfreizügigkeit / EMRK
- Verhältnismässigkeit
- Sozialhilfe als Straftatbestand
- Gewaltentrennung
- Rechtsstaatlichkeit

Delikt katalog

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Eine Liste | Eine Liste | Zwei Listen |

Delikt katalog

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|---|--|--|
| <p>Sie verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:</p> <p>a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder</p> <p>b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.</p> | <p>Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:</p> <p>a. vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord, strafbarer Schwangerschaftsabbruch</p> <p>b. schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Aussetzung, Gefährdung des Lebens, Angriff;</p> <p>c. qualifizierte Veruntreuung, qualifizierter Diebstahl, Raub, gewerbsmässiger Betrug, gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch, qualifizierte Erpressung, gewerbsmässiger Wucher, gewerbsmässige Hehlerei;</p> <p>d. Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch;</p> <p>e. Betrug im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe;</p> <p>f. Betrug, Leistungs- und Abgabebetrag oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;</p> <p>g. Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft, Menschenhandel, Freiheitsberaubung und Entführung, qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme;</p> <p>h. sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, Förderung der</p> | <p>1. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz:</p> <p>a. vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag;</p> <p>b. schwere Körperverletzung, Gefährdung des Lebens;</p> <p>c. Einbruchsdelikt durch kumulative Erfüllung der Straftatbestände des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs;</p> <p>d. qualifizierter Diebstahl, Raub, gewerbsmässiger Betrug, qualifizierte Erpressung, gewerbsmässige Hehlerei;</p> <p>e. Betrug im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch;</p> <p>f. Menschenhandel, qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme;</p> <p>g. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, Förderung der Prostitution;</p> <p>h. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen;</p> <p>i. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG).</p> <p>2. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, aus dem Gebiet der Schweiz, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre seit dem Entscheid bereits rechtskräftig zu einer Freiheits- oder</p> |

Delikt katalog

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|---|--|--|
| <p>Sie verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:</p> | <p>Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:</p> | <p>1. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz:</p> |
| <p>a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder</p> <p>b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.</p> | <p>a. vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord, strafbarer Schwangerschaftsabbruch</p> <p>b. schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Aussetzung, Gefährdung des Lebens, Angriff;</p> <p>c. qualifizierte Veruntreuung, qualifizierter Diebstahl, Raub, gewerbsmässiger Betrug, gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch, qualifizierte Erpressung, gewerbsmässiger Wucher, gewerbsmässige Hehlerei;</p> <p>d. Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch;</p> <p>e. Betrug im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe;</p> <p>f. Betrug, Leistungs- und Abgabebetrag, Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;</p> <p>g. Zwangsheirat, erzwungene eingetragene</p> | <p>a. vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag;</p> <p>b. schwere Körperverletzung, Gefährdung des Lebens;</p> <p>c. Einbruchdelikt durch kumulative Erfüllung der Straftatbestände des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs;</p> <p>d. qualifizierter Diebstahl, Raub, gewerbsmässiger Betrug, qualifizierte Erpressung, gewerbsmässige Hehlerei;</p> <p>e. Betrug im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen sowie Sozialmissbrauch;</p> <p>f. Menschenhandel, qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme;</p> <p>g. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Schändung, Förderung der Prostitution;</p> <p>h. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen;</p> <p>i. Widerhandlung gegen Artikel 19 Absatz 2 oder 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 (BetmG).</p> |
| | | <p>2. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, aus dem Gebiet der Schweiz, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre seit dem Entscheid bereits rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind:</p> <p>a. einfache Körperverletzung, Aussetzung, Raufhandel, Angriff;</p> |

Delikt katalog

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|---|---|---|
| <p>Sie verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a.b.c.... | <p>Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none">a.b.c.... | <p>1. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe aus dem Gebiet der Schweiz:</p> <p>a. ...</p> <p>2. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft verweist Ausländerinnen und Ausländer, die wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt werden, aus dem Gebiet der Schweiz, wenn sie innerhalb der letzten zehn Jahre seit dem Entscheid bereits rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt worden sind:</p> |

Verweisung ausserhalb des Katalogs

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|---|-------------------------|
| Nicht vorgesehen | Verweisung möglich: 3 – 15 Jahre für Strafe ausserhalb des Deliktatalogs | Nicht vorgesehen |

Dauer der Verweisung

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|-----------------------|--|
| 5 – 15 Jahre | 5 – 15 Jahre | 5 bzw. 10 (für Delikte der Liste 1) – 15 Jahre |

Dauer im Wiederholungsfall

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|---|-------------------------|
| 20 Jahre | 20 Jahre oder auf Lebenszeit (falls Landesverweisung einer früheren Tat noch wirksam) | 20 Jahre |

Strafrechtliche Vorgeschichte

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|----------------------------|---|
| Sagt nichts | Sagt nichts (ausser Dauer) | Liste 2: Zwei Bagatelldelikte/ leichte Strafdelikte in 10 Jahren = Verweisung |

«Härtefallklausel»

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|--|-------------------------|
| Nicht vorgesehen | «Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen . Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.» | Nicht vorgesehen |

Rückschiebungsverbot / Zwingendes Völkerrecht

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|-----------------------|---|
| Sagt nichts | Gewährleistet | <p>Restriktive Definition des Zwingenden Völkerrechts in der Initiative vom Parlament für ungültig erklärt</p> <p>Aber: das Bundesgericht wird ausgeschlossen – kantonales Gericht als letzte Instanz bei Beschwerden gegen Rückschiebungsverbot (siehe Rechtsweg)</p> |

Rechtsweg

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|-------------------------|---|
| Sagt nichts | Normal (alle Instanzen) | Bundesgericht ausgeschlossen - bei Rückschiebungsverbot (betr. Art. 25 BV) |

«Volksrecht vor Völkerrecht»

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|-----------------------|---|
| Sagt nichts | Nein | Explizit: Ja «Verhältnis zum Völkerrecht: Die Bestimmungen über die Landesverweisung und deren Vollzugsmodalitäten gehen dem nicht zwingenden Völkerrecht vor.» |

Völkerrecht / Personenfreizügigkeit / Eur. Menschenrechtskonvention

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|-----------------------|--|
| Sagt nichts | Bedingt vereinbar | <p>Verstoss gegen EMRK: nicht zwingendes Völkerrecht der Konvention betroffen, z.Bsp. Recht auf Familienleben (Art. 8)</p> <p>Verstoss gegen das PFZ - Abkommen: Verweisung nur möglich für «schwere Delikte oder Gefahr für die öffentliche Ordnung», nicht für Bagatelldelikte</p> |

Verhältnismässigkeit

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|---|-------------------------|
| Sagt nichts | Bedingt gewährleistet («Härtefallklausel») | Nein (Automatismus) |

Sozialhilfe

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|--------------------------------|---|--|
| Missbrauch als Straftatbestand | Missbrauch als Straftatbestand definiert (Wortlaut identisch mit Durchsetzungsinitiative) | Missbrauch als Straftatbestand definiert |

Gewaltentrennung

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|---|--|---|
| Sagt nichts (keine direkte Anwendbarkeit) | Normal – gesetzliche Ausarbeitung/ Umsetzung durch das Parlament | Gesetzestext als Initiative, direkt in die Verfassung – explizit: direkte Anwendbarkeit Unterlaufen des Parlaments – nach getaner Arbeit |

Rechtsstaatlichkeit*

| Ausschaffungsinitiative | Gesetzliche Umsetzung | Durchsetzungsinitiative |
|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Bedingt | Bedingt | Nein |

*impliziert: Gewaltentrennung, Völkerrecht, Menschenrechte, Verhältnismässigkeit

Übersicht

| | Ausschaffungsinitiative (AI) | Gesetzliche Umsetzung (U) | Durchsetzung (D) |
|---|-------------------------------|--|--|
| Delikt katalog für Verweisung | (Siehe Beilage) Eine Liste | (Siehe Beilage) Eine Liste | (Siehe Beilage) Zwei Listen |
| Verweisung möglich ausserhalb des Katalogs | Nein | Ja: 3 – 15 Jahre (für Delikte ausserhalb des Katalogs) | Nein |
| Dauer der Verweisung | 5 – 15 Jahre | 5 – 15 Jahre | min. 5 bzw. min. 10 (Liste 1) – 15 Jahre |
| Wiederholungsfall (Dauer) | 20 Jahre | 20 Jahre oder auf Lebenszeit | 20 Jahre |
| Vorgeschichte (Straftat) | Sagt nichts | Sagt nichts (ausser zur Dauer) | Liste 2 (innerhalb der letzten 10 Jahre) (somit: zwei Bagatelldelikte/ leichte Strafdelikte in 10 Jahren = Verweisung) |
| «Härtefall» | Nein | Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen . Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. | Nein |
| Rückschiebungsverbot/ zwingendes VR | Sagt nichts | Ja | Teils (ohne Bundesgericht) |
| Völkerrecht/PFZ/EMRK | Sagt nichts | Bedingt | Verstoss gegen EMRK und PFZ |
| Verhältnismässigkeit | Sagt nichts | Bedingt | Nein |
| Sozialhilfe | Straftatbestand | Straftatbestand | Straftatbestand (identisch) |
| Rechtsweg | Sagt nichts | normal | Bundesgericht ausgeschlossen bei Rückschiebungsverbot und zwingendem VR |
| Volksrecht > VR | Sagt nichts | nein | Ja: explizit |
| Gewaltentrennung | normal | normal | Gesetz/ Umsetzung als Initiative (explizit: direkte Anwendbarkeit) |
| Rechtstaatlichkeit* | bedingt | bedingt | Nein |

Vergleich: AI / Umsetzung

Farben: grün = exakte Umsetzung, gelb = Umsetzung konform mit Rechtsstaat/VR, rot = geht weiter als Ausschaffungsinitiative

| | Ausschaffungsinitiative (AI) | Gesetzliche Umsetzung (U) | Durchsetzung (D) |
|---|-------------------------------|--|---|
| Delikt katalog für Verweisung | (Siehe Beilage) Eine Liste | (Siehe Beilage) Eine Liste | (Siehe Beilage) Zwei Listen |
| Verweisung möglich ausserhalb des Katalogs | Nein | Ja: 3 – 15 Jahre (für Delikte ausserhalb des Katalogs) | Nein |
| Dauer der Verweisung | 5 – 15 Jahre | 5 – 15 Jahre | min. 5 bzw. min. 10 (Liste 1) – 15 Jahre |
| Wiederholungsfall (Dauer) | 20 Jahre | 20 Jahre oder auf Lebenszeit | 20 Jahre |
| Vorgeschichte (Straftat) | Sagt nichts | Sagt nichts (ausser zur Dauer) | Liste 2 (innerhalb der letzten 10 Jahre) (somit: zwei Bagatelldelikte/ leichte Strafdelikte in 10 Jahren = Verweisung) |
| «Härtefall» | Nein | Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen . Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. | Nein |
| Rückschiebungsverbot/ zwingendes VR | Sagt nichts | Ja | Teils (ohne Bundesgericht) |
| Völkerrecht/PFZ/EMRK | Sagt nichts | Bedingt | Verstoss gegen EMRK und PFZ |
| Verhältnismässigkeit | Sagt nichts | Bedingt | Nein |
| Sozialhilfe | Straftatbestand | Straftatbestand | Straftatbestand (identisch) |
| Rechtsweg | Sagt nichts | normal | Bundesgericht ausgeschlossen bei Rückschiebungsverbot und zwingendem VR |
| Volksrecht > VR | Sagt nichts | nein | Ja: explizit |
| Gewaltentrennung | normal | normal | Gesetz/ Umsetzung als Initiative (explizit: direkte Anwendbarkeit) |
| Rechtsstaatlichkeit* | bedingt | bedingt | Nein |

Vergleich: alle Vorlagen

Farben: grün = exakte Umsetzung, gelb = Umsetzung konform mit Rechtsstaat/VR, rot = geht weiter als Ausschaffungsinitiative und Umsetzung

| | Ausschaffungsinitiative (AI) | Gesetzliche Umsetzung (U) | Durchsetzung (D) |
|--|-------------------------------|--|---|
| Deliktatalog für Verweisung | (Siehe Beilage) Eine Liste | (Siehe Beilage) Eine Liste | (Siehe Beilage) Zwei Listen |
| Verweisung möglich ausserhalb des Katalogs | Nein | Ja: 3 – 15 Jahre (für Delikte ausserhalb des Katalogs) | Nein |
| Dauer der Verweisung | 5 – 15 Jahre | 5 – 15 Jahre | min. 5 bzw. min. 10 (Liste 1) – 15 Jahre |
| Wiederholungsfall (Dauer) | 20 Jahre | 20 Jahre oder auf Lebenszeit | 20 Jahre |
| Vorgeschichte (Straftat) | Sagt nichts | Sagt nichts (ausser zur Dauer) | Liste 2 (innerhalb der letzten 10 Jahre) (somit: zwei Bagatelldelikte/ leichte Strafdelikte in 10 Jahren = Verweisung) |
| «Härtefall» | Nein | Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen . Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind. | Nein |
| Rückschiebungsverbot/ zwingendes VR | Sagt nichts | Ja | Teils (ohne Bundesgericht) |
| Völkerrecht/PFZ/EMRK | Sagt nichts | Bedingt | Verstoss gegen EMRK und PFZ |
| Verhältnismässigkeit | Sagt nichts | Bedingt | Nein |
| Sozialhilfe | Straftatbestand | Straftatbestand | Straftatbestand (identisch) |
| Rechtsweg | Sagt nichts | normal | Bundesgericht ausgeschlossen bei Rückschiebungsverbot und zwingendem VR |
| Volksrecht > VR | Sagt nichts | nein | Ja: explizit |
| Gewaltentrennung | normal | normal | Gesetz/ Umsetzung als Initiative (explizit: direkte Anwendbarkeit) |
| Rechtsstaatlichkeit* | bedingt | bedingt | Nein |

Fazit

- Die Ausschaffungsinitiative wurde vom Parlament vollumfänglich umgesetzt – die Umsetzung geht teils sogar noch weiter
- Aber: Umsetzung im Rahmen eines Mindestmasses an Rechtsstaatlichkeit – die «Härtefallklausel»
- Die «Durchsetzungsinitiative» setzt nicht «durch» oder «um», sondern geht in vielen Bereichen entschieden weiter als die Ausschaffungsinitiative